

**UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG**

Du Pont-Straße 1 · 61352 Bad Homburg v.d.H.  
Telefon (06172) 408-01 · Telefax (06172) 408-490

**für REIFENUMRÜSTUNGEN an KTM - Krafträdern**

Die BRIDGESTONE / FIRESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Parrungen)
4T-EGS e1-92/61-00007		v.1.60 x 21 h.2.50 x 18	Keine Bridgestone- Serienbereifung gem. EG-BE		Hersteller Bridgestone:  v. 90/90 - 21 54R tt ED 661 * h. 140/80 - 18 70R tt ED 660 A *
Variante A	400 LC4				
Variante B	620 LC4 Competition				
Variante C	640 LC4-E				
Variante D	640 Adventure				

**Dürfen nur mit Schlauch verwendet werden !**

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist nur **gültig mit Originalstempel** und Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE/FIRESTONE Deutschland GmbH oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom **Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE/FIRESTONE Deutschland GmbH in Zusammenarbeit mit der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen **führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis** gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 17.08.2000

  
W. Terfloth  
Leiter Verkauf Motorradreifen  
BRIDGESTONE/FIRESTONE  
Deutschland GmbH



Darmstadt, 17.08.2000  
Besch. Nr.: ATC/200064-14

  
Dipl.-Ing. C. Weber  
TÜV Technische Überwachung  
Hessen GmbH

Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der  
Bescheinigung mit dem Original